

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 16/06 B

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Mai 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r und
Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Dezember 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Rückzahlung von Eingliederungszuschüssen für Schwerbehinderte für die Zeit vom 1. Dezember 1999 bis 31. März 2000 (4.294,85 Euro abzüglich des Zuschusses für April 2000).
- 2 Die Klägerin erhielt von der Beklagten Eingliederungszuschüsse für Schwerbehinderte zunächst für die Einstellung der Mitarbeiterin K. , sodann nach deren Entlassung zum 30. November 1999 nahtlos für die als Ersatz eingestellte Mitarbeiterin Sch. (Bescheid vom 5. August 1999; Bescheid vom 20. Januar 2000: Förderungszeitraum bis 30. Juni 2002). Das Arbeitsverhältnis mit der Mitarbeiterin Sch. wurde (zum 30. März 2000) personenbedingt gekündigt. Zuvor hatte die Klägerin die Beklagte um Vermittlung eines anderen bzw einer anderen Schwerbehinderten gebeten. Ob es in der Folgezeit zu Vermittlungsbemühungen der Beklagten kam, ist nicht nachweisbar.
- 3 Die Beklagte hob zunächst die Bewilligung von Eingliederungszuschüssen für die Zeit vom 1. Dezember 1999 bis 30. April 2000 auf und forderte die Erstattung von 4.294,85 Euro (Bescheid vom 4. April 2000). Den hiergegen eingelegten Widerspruch bezüglich der Zeit bis Ende März 2000 wies die Beklagte als unbegründet mit der Maßgabe zurück, dass nicht § 48 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X), sondern § 10 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung (SchwbAV) zur Anwendung komme; dieser sehe eine Rückzahlungspflicht vor, wenn der Arbeitgeber dem Schwerbehinderten während der Förderzeit kündige (Widerspruchsbescheid vom 12. November 2002). Die anschließend erhobene Klage, bei der die Klägerin hilfsweise mit einer Schadensersatzforderung aus Ansprüchen wegen Amtspflichtverletzung (wegen pflichtwidrigen Unterlassens, einen Ersatzbewerber zu vermitteln) aufgerechnet hatte, hatte weder erst- noch zweitinstanzlich Erfolg (Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 18. November 2003; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 20. Dezember 2005).
- 4 Mit der Beschwerde macht die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Hierzu trägt sie vor, es sei höchstrichterlich zu klären, ob und in welchem Umfang die Beklagte verpflichtet gewesen sei, ihr (der Klägerin) Ersatzarbeitnehmer auf Grund des ihr erteilten Vermittlungsauftrags zu vermitteln bzw zumindest darüber zu informieren, dass keine geeigneten Bewerber zur Verfügung stünden. Zwischen den Beteiligten sei unstreitig, dass die Fördermittel grundsätzlich nach § 10 SchwbAV zurückverlangt werden könnten. Allerdings habe das LSG zu Unrecht über den zur Aufrechnung gestellten Schadensersatzanspruch unter Hinweis auf § 17 Abs 2 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) iVm Art 34 Satz 3 Grundgesetz (GG) nicht entschieden. "Nach Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl, § 51 RdNr 39" sei



es höchstrichterlich noch nicht entschieden, ob das Gericht nach der Neufassung des § 17 GVG nach dessen Abs 2 S 1 auch über das Bestehen der Gegenforderung und die Aufrechnung entscheiden könne. Von grundsätzlicher Bedeutung sei auch die Frage, ob § 17a Abs 5 GVG der Regelung des § 17 Abs 2 Satz 2 GVG vorgehe, falls diese gleichwohl anwendbar sei. Vorliegend habe das SG in seinem Urteil ausgeführt, für eine Amtspflichtverletzung biete der Fall keine Anhaltspunkte. Das SG habe mithin erstinstanzlich über den zur Aufrechnung gestellten Amtshaftungsanspruch entschieden, sodass das LSG nach § 17a Abs 5 GVG seine Zuständigkeit nicht mehr hätte überprüfen dürfen. Insoweit habe das LSG jedoch in seinem Urteil ausgeführt, sofern die Klägerin sich auf einen Schadensersatzanspruch und eine Aufrechnung hieraus mit dem Erstattungsanspruch berufe, sei dieser Gesichtspunkt einer Prüfung nach § 17 Abs 2 Satz 2 GVG entzogen.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats genügt eine Beschwerdebegründung im Hinblick hierauf der Darlegungspflicht nur dann, wenn (1) eine Rechtsfrage formuliert ist und (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) dargelegt ist. Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Zwar hat der Kläger die unter I aufgeführten drei Rechtsfragen formuliert. Jedoch fehlt es der Beschwerdebegründung, soweit es die Frage nach der Verpflichtung der Beklagten zur Ersatzvermittlung bzw Information betrifft, an jeglicher Darlegung zur sog Breitenwirkung. Einer solchen Darlegung bedarf es insbesondere dann, wenn - wie vorliegend - Rechtsfragen aufgeworfen werden, die sich im Zusammenhang mit abgelaufenem Recht stellen. § 10 der SchwbAV ist mit Wirkung ab 1. Oktober 2000 aufgehoben worden; die entsprechenden Förderungsregelungen bzw die Rückzahlungsregelungen für die Fälle vorzeitiger Entlassung der (mittelbar) geförderten Arbeitnehmer sind in das Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) in die §§ 217 ff übernommen worden und haben in der Folgezeit mehrere Gesetzesänderungen erfahren. Bei dieser Sachlage wäre es erforderlich gewesen darzulegen, dass sich die aufgeworfene Rechtsfrage in gleicher Form weiterhin stellt bzw altes



Recht noch in zahlreichen laufenden Verfahren eine Rolle spielt (vgl nur Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX. Kap RdNr 61 mwN).

- 7 Soweit die Klägerin mit ihrer Beschwerde eine grundsätzliche Bedeutung der mit der von ihr erklärten Aufrechnung zusammenhängenden verfahrensrechtlichen Probleme aufwirft, fehlt es bereits an einer hinreichenden Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der beiden Rechtsfragen. Hierfür hätte sich die Klägerin mit bereits vorliegenden Entscheidungen und dem Schrifttum auseinander setzen müssen. Dies gilt insbesondere für die Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 9. April 2002 (BFHE 198, 55 ff, mwN), in der ausdrücklich herausgearbeitet ist, dass § 17 Abs 2 Satz 1 GVG (Entscheidung unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten) bei Aufrechnung mit einer rechtswegfremden Gegenforderung nicht anzuwenden ist. Vor diesem Hintergrund genügt keinesfalls der Hinweis der Klägerin auf eine (ältere) Literaturmeinung (bei Meyer-Ladewig), wonach die Rechtsfrage angeblich noch nicht geklärt sei. Einer näheren Darlegung der Klärungsbedürftigkeit hätte es auch bedurft, soweit die Klägerin sinngemäß - hilfsweise - vorträgt, dass höchstrichterlich ungeklärt sei, ob § 17a Abs 5 GVG für den Fall der Aufrechnung der Regelung des § 17 Abs 2 Satz 2 GVG vorgehe. Hier hätte es zusätzlich einer genaueren Auseinandersetzung mit der Gesetzeslage, insbesondere unter Berücksichtigung des § 322 Abs 2 Zivilprozessordnung, insgesamt bedurft. Vor allem aber hat die Klägerin selbst ein Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 20. Mai 2003 (B 1 KR 7/03 R) angeführt, in dem die Anwendung des § 17a Abs 5 GVG für den Fall eines klageweise geltend gemachten Amtshaftungsanspruchs, über den nach § 17 Abs 2 Satz 2 GVG in jedem Fall von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden sei, bejaht, wenn ein entsprechender Anspruch - wenn auch rechtswidrig - von der vorausgegangenen Instanz bereits geprüft worden ist. In dieser Entscheidung hat das BSG indes gerade zur Abgrenzung ausdrücklich auf die Rechtsprechung zur Aufrechnung mit einer rechtswegfremden Forderung verwiesen, die auf § 17a GVG nicht übertragbar sei. Diese Entscheidung legt es mithin nahe, dass § 17a Abs 5 GVG für den Fall keine Anwendung findet, dass die erste Instanz nur über eine Aufrechnung, nicht über einen Klageanspruch befunden hat.
- 8 Ohnedies fehlt es jedoch allen aufgeworfenen Rechtsfragen an einer hinreichenden Herausarbeitung der Klärungsfähigkeit. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nämlich nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; BFHE 105, 335, 336). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden können (BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 und 53 und § 160a Nr 31; BVerwG Buchholz 310 § 75 VwGO Nr 11; BFHE 96, 41, 44). Dies erfordert es, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).



- 9 Insoweit genügt nicht der Vortrag der Klägerin, die Beteiligten seien sich einig darüber, dass die Voraussetzungen für die Rückzahlungspflicht grundsätzlich bestünden. An diese Rechtsauffassung ist das Revisionsgericht nicht gebunden; vielmehr muss es die Voraussetzungen der Rückzahlungspflicht rechtlich in vollem Umfang nachprüfen. Hier fehlt jeglicher Vortrag zu den Voraussetzungen der Rückzahlungspflicht, die es dem Senat ermöglichen, auch nur ansatzweise darüber zu entscheiden, ob es auf die aufgeworfenen Rechtsfragen überhaupt ankommt. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der angefochtene Bescheid gegen die Klägerin als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, also gegen ein nicht rechtsfähiges Gebilde, ergangen ist. Selbst unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Annäherung der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts an eine juristische Person (BGHZ 146, 341, 343; BGH, NJW 2002, 1207; NJW 2003, 1445, 1446) bleibt die Rechtmäßigkeit durch Bescheid zumindest zweifelhaft.
- 10 Soweit es die mit der Aufrechnung verbundenen Rechtsfragen betrifft, hätte die Klägerin außerdem erläutern müssen, weshalb es auf die Anwendung des § 17 Abs 2 Satz 1 GVG bzw des § 17a Abs 5 GVG überhaupt ankommen wird. Schließlich hat sie die Aufrechnung mit dem Amtshaftungsanspruch nur hilfsweise erklärt. Es hätte deshalb einer genauen Darlegung bedurft, unter welcher Bedingung diese Aufrechnung erklärt worden ist. Die von der Klägerin aufgeworfenen Rechtsfragen zur Pflicht der Beklagten, einen Ersatzarbeitnehmer zu vermitteln, bzw darüber zu informieren, dass eine Vermittlung nicht möglich sei, könnten nämlich bereits dem von der Beklagten geltend gemachten Rückzahlungsanspruch nach § 242 Bürgerliches Gesetzbuch entgegenstehen, ohne dass es auf die erklärte Aufrechnung überhaupt ankäme. Demgemäß hat auch das LSG in seiner Entscheidung formuliert, sofern sich die Klägerin auf mangelnde Vermittlungsbemühungen der Beklagten berufe, ändere dies nichts an der Erstattungspflicht; ein Fehlverhalten der Beklagten könne nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden. Erst danach und zusätzlich führt das LSG aus, soweit sich die Klägerin auf eine Aufrechnung berufe, sei dieser Gesichtspunkt einer Prüfung durch das LSG (zu ergänzen: ohnedies) nach § 17 Abs 2 Satz 2 GVG entzogen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

